Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 101 (1956)

Heft: 6

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 10. Februar 1956, Nummer 3

Autor: J.B. / Baur, J. / Suter, M.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH
Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung
ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 50. JAHRGANG NUMMER 3 10. FEBRUAR 1956

Das Begutachtungsrecht der zürcherischen Lehrerschaft

Der Regierungsrat fasste am 26. Mai 1955 den Beschluss, versuchsweise — auf 2 Jahre befristet — könnten jüdische und adventistische Schüler auf Gesuch hin am Samstag vom Unterricht befreit werden. Dieser Beschluss wurde gefasst, ohne vorher der Lehrerschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die zürcherische Lehrerschaft sah sich damit vor die bedenkliche Tatsache gestellt, dass die Regierung das im Unterrichtsgesetz in § 316 wie folgt festgelegte Begutachtungsrecht missachtet hatte:

«Dieselben (die Kapitel) haben dem Erziehungsrate ihr Gutachten abzugeben über den Lehrplan, über Einführung neuer oder wesentlicher Abänderungen bestehender Lehrmittel der allgemeinen Volksschule, *sowie über wichtige Verordnungen, welche die innere Einrichtung derselben betreffen.* Die Kapitel beraten zuerst das abzugebende Gutachten und wählen sodann je einen Abgeordneten zu einer gemeinsamen Besprechung. Bei dieser wird in Zuzug eines Abgeordneten des Erziehungsrates das definitive Gutachten gefasst.»

In ihrer Eingabe vom 25. Juni 1955 ersuchten dann die Lehrervereine Zürich und Winterthur und der Zürcher Kantonale Lehrerverein den Erziehungs- und den Regierungsrat dringend, das im Unterrichtsgesetz verankerte Vernehmlassungsrecht der Lehrerschaft zu beachten. Sie schlossen sich ganz der Auffassung des Synodalvorstandes an, der in einem Schreiben vom 20. Juni 1955 dem Erziehungsrat mitteilte:

«Die nun ergänzte Verordnung (durch Beschluss des Regierungsrates vom 26. Mai 1955) über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 ist ohne Zweifel eine solche wichtige Verordnung. Und das Begutachtungsrecht der Lehrerschaft muss sich sinngemäss auch auf Änderungen und Ergänzugen beziehen, sonst wird es praktisch aufgehoben, und auch ein befristeter Versuch hat mindestens während der Dauer seiner Durchführung dieselben Auswirkungen auf die innere Ordnung der Schule wie ein Definitivum, ganz abgesehen von dem durch den Versuch geschaffenen Präjudiz für die spätere definitive Regelung.»

An der ausserordentlichen Kapitelspräsidentenkonferenz vom 17. August 1955 orientierte der Referent Herr Dr. Schlatter darüber, dass der Regierungsrat es abgelehnt habe, auf seinen Beschluss vom 26. Mai 1955 zurückzukommen, nachdem ein von ihm zur Frage des Begutachtungsrechtes eingeholtes Rechtsgutachten ergeben habe, dass der Regierungsrat nicht gehalten sei, die Lehrerschaft vor der Beschlussfassung um ihre Meinung zu befragen. Diese Auffassung erstaunte nicht wenig.

Im Schreiben vom 10. Oktober 1955 schrieb uns dann der Herr Erziehungsdirektor über das Begutachtungsrecht:

«Einzig in bezug auf die Frage des Begutachtungsrechtes der Lehrerschaft im allgemeinen erachten wir eine Anmerkung für angebracht. Wir möchten feststellen, dass der Regierungsrat das Begutachtungsrecht der Lehrerschaft keineswegs grundsätzlich in Zweifel zog, wie die Ausführungen von Herrn Dr. Schlatter vermuten lassen konnten. Auch in der besonderen Frage des Sabbatdispenses lehnte der Regierungsrat das Begutachtungsrecht der Lehrerschaft keineswegs rundweg ab, sondern nur als Anspruch, bereits vor Ingangsetzung des Versuches angehört zu werden. Wenn der Regierungsrat diesen Anspruch schon im Hinblick auf den Versuchscharakter des Sabbatdispenses mit aller Entschiedenheit abgelehnt hat, so bestand anderseits nie die Absicht, diesen Versuch ohne Begrüssung der Lehrerschaft in ein Definitivum überzuführen. Der Beschluss des Erziehungsrates vom 30. August 1955, worin die Kapitel zur Berichterstattung bis Ende Juni 1956 eingeladen worden sind, zeigt, dass auch der Erziehungsrat weit davon entfernt war, der Lehrerschaft das Mitspracherecht in dieser Frage gänzlich vorzuenthalten oder gar das Begutachtungsrecht als solches grundsätzlich in Frage zu stellen.»

Mit dieser Zusicherung, dass sowohl Erziehungs- wie Regierungsrat das Begutachtungsrecht der Lehrerschaft voll anerkennen, fand die ganze Frage nun ihre gute Lösung. Und die Lehrerschaft würde es begrüssen, und im Interesse der Schule erachtet sie es für notwendig, wenn in Zukunft auch vor solchen «Versuchen» der Lehrerschaft Gelegenheit zur Begutachtung so heikler Fragen gegeben würde.

AUS DER GESCHICHTE DES BEGUTACHTUNGSRECHTES

In seinem Referat über die Dispensation vom Schulunterricht am Samstag aus Glaubensgründen vor dem Gesamtkapitel Zürich befasste sich Max Schärer sehr eingehend auch mit der Frage des Begutachtungsrechtes. Hier möchten wir vor allem seine interessanten und wertvollen historischen Ausführungen festhalten. Er führte unter anderem aus:

Zu unserem Erstaunen hat Herr Dr. Schlatter an der Kapitelspräsidentenkonferenz vom 17. August ein Gutachten des Regierungsrates zur Frage des Begutachtungsrechtes zitiert, das zu merkwürdigen Schlussfolgerungen kam. Es wurde darin dargelegt, dass § 316 nicht rechtsbegründender Natur für das Begutachtungsrecht sei. Der Erziehungsrat könne wohl den Kapiteln Geschäfte zur Begutachtung zuweisen, er müsse es aber nicht.

Überprüft man die fraglichen Artikel rein nach dem Wortlaut derselben — der Jurist würde sagen, mittels der grammatikalischen Interpretation —, so lassen sich tatsächlich beide Auffassungen aus dem Gesetzestext herauslesen. Man könnte in diesem Text ein rechtschaffenes Begutachtungsrecht verankert sehen oder man könnte nur eine Begutachtung bei vorliegendem Auftrag des Erziehungsrates vermuten. Klarheit gewinnen wir aber in unserem Falle durch die Anwendung der historischen Methode, durch das Studium der Gesetzesmaterialien, das heisst jener Akten, die uns Aufschluss

geben über die Entstehung des Gesetzes und den Willen des Gesetzgebers. Bei Erziehungsgesetzen und der Frage des Mitspracherechts haben wir es aber mit einer Materie zu tun, die keinem entscheidenden Wandel unterworfen ist. Darum lassen sich durchaus zuverlässige Schlüsse aus den Materialien ziehen. Diese lassen nicht viele Zweifel offen.

Das Recht der amtlichen Lehrerorganisationen auf Begutachtung geht auf das Synodalgesetz von 1846 zurück. Damals erhielt die Lehrerschaft das Recht auf Begutachtung der Lehrmittel. Die Formulierung war bereits ähnlich wie die heute noch gültige. Es hiess dort:

«Die Kapitel sind berechtigt, dem Erziehungsrate ihr Gutachten über Einführung neuer oder wesentliche Änderungen bestehender Lehrmittel für die Primarschule abzugeben...»

Schon dieser Text hätte Anlass zum gleichen Zweifel geboten, ob nun den Kapiteln ein eigentliches Recht zur Begutachtung gegeben sei oder, ob sie nur auf Weisung des Erziehungsrates hin hätten tätig werden dürfen. Tatsächlich empfand das auch der damalige Synodalpräsident, Sekundarlehrer Meier aus Andelfingen, bei der Beratung des Gesetzes im Grossen Rate, und er stellte als Mitglied desselben diese Frage zur Diskussion. Geradezu prophetisch in bezug auf die heutige Situation muten seine Worte an:

«Allein die vorliegende Fassung ist nicht deutlich genug; der Paragraph könnte leicht so verstanden werden, die Lehrer können zwar über Einführung und Abänderung von Lehrmitteln ihr Gutachten eingeben, aber der Erziehungsrat könne auch Änderungen von sich aus machen, ohne die Lehrer anzufragen. Solange ein gutes Einvernehmen zwischen Erziehungsrat und Lehrerschaft besteht, glaube ich zwar, dass man eine solche Ansicht nicht aus diesem Paragraphen herausinterpretieren würde. Aber es können andere Zeiten kommen, wo man aus diesem Paragraphen leicht deduzieren könnte, die Lehrerschaft müsse nicht angefragt werden, auch wenn die wichtigsten Änderungen in den Lehrmitteln vorgenommen würden.»

Bürgermeister Dr. Zehnder, der damalige Regierungspräsident, war bereit, eine entsprechende Verdeutlichung zu studieren, auch Erziehungsrat Billeter. Hingegen betrachtete der damalige Erziehungsrat Dr. Alfred Escher, der spätere Erziehungsdirektor, das als überflüssig, denn das stehe ja schon deutlich genug im Gesetz drin, und er erklärte dazu:

«Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Kapitel das Recht haben, ein Gutachten einzugeben, aber daraus folgt dann zugleich auch die Pflicht des Erziehungsrates, der Lehrerschaft von sich aus Mitteilung zu machen.»

Nach dieser Interpretation erklärte sich Meier befriedigt und der Grosse Rat stimmte dem so interpretierten Gesetzesartikel zu.

Dieses Begutachtungsrecht kam nun bei der Gesamtkodifikation, also bei der Schaffung des heutigen Unterrichtsgesetzes, mit den gleichen Worten wie 1846 in den ersten Entwurf von Regierungsrat Dubs. Die heutige Fassung des § 316 finden wir dann aber im zweiten Entwurf des Regierungsrates, und in der Weisung dazu erklärte der Regierungsrat unter dem Datum des 12. April 1859:

«Den Kapiteln wurde in allen pädagogischen Hauptfragen das Begutachtungsrecht eingeräumt; es ist gewiss passend, die Ansichten der Lehrer, welche doch am meisten Sachverständige sind, in diesen Fragen zu hören.»

So erklärt der Regierungsrat von 1859, wie er das ursprüngliche Begutachtungsrecht in Lehrmittelfragen ausgedehnt hat auf die Begutachtung des Lehrplanes und wichtiger Verordnungen, welche die innere Ordnung der Schule betreffen. Wohlverstanden, ein Begutachtungsrecht, wie es Dr. Alfred Escher seinerzeit ausgelegt hat.

Diese Rechtsauffassung wird auch im ersten Synodalreglement von 1861 bestätigt, wo die Pflicht des Erziehungsrates, jeweils die betreffenden Gegenstände den Kapiteln zur Begutachtung zuzuweisen, festgehalten wurde. Dem entspricht weiter ein Antrag des Schulkapitels Regensberg aus dem Jahre 1864, dieses Begutachtungsrecht darüber hinaus in der Kantonsverfassung zu verankern. Das hätte unter den damaligen Umständen bedeutet, dass der Grosse Rat als Gesetzgeber dieses Recht nicht hätte rückgängig machen können. Vor der Prosynode jenes Jahres erklärte Erziehungsdirektor Dr. Suter, die Aufnahme der vorgeschlagenen Artikel erscheine ihm überflüssig, da ja die fraglichen Einrichtungen ohnehin bestehen und auch fortbestehen werden.

Daraufhin verzichtete das Schulkapitel Regensberg auf einen entsprechenden Antrag. Man sieht also deutlich, wie es aussah zur Zeit der Schaffung des Unterrichtsgesetzes. Damals gab man der Lehrerschaft in § 316 dieses dreifache Begutachtungsrecht und der betreffende Paragraph steht heute noch in voller Gesetzeskraft. Er ist durch keine Revision irgendwie abgeändert worden, ja man zog ihn bei keiner Revision auch nur in Diskussion. Darum besteht das Begutachtungsrecht, und wir wollen es weiter beachtet wissen.

Nun kann man sich allerdings fragen: Wieso noch die besondere Erwähnung der Lehrmittelbegutachtung in § 43 des Volksschulgesetzes von 1899? Erstmals taucht eine entsprechende Formulierung im Jahre 1887 auf, als man den ersten Anlauf zum heutigen Volksschulgesetz nahm. Dieses erste Gesetz ist in der Volksabstimmung 1888 knapp verworfen worden, wurde dann aber als Grundlage für die 99er-Revision genommen, wobei der Lehrmittelparagraph kein neuralgischer Punkt war, sondern fast diskussionslos passierte. Nur eben gerade die Erwähnung des Begutachtungsrechtes nahm man in der kantonsrätlichen Kommission in die Bestimmung hinein und begründete das mit der Klage darüber, dass der Erziehungsrat oft eigenmächtig sei und das Begutachtungsrecht der Lehrer in Lehrmittelfragen nicht immer respektiere. Es steht im Bericht der Kommission vom 25. April 1887 wörtlich:

«Demgegenüber war die Kommission einmütig der Ansicht, dass das Begutachtungsrecht der Lehrer in Zukunft solle gewahrt und kein Buch obligatorisch erklärt werden dürfen, ehe ein Gutachten der fachmännischen Kreise seine Zustimmung ausgesprochen hat.»

Das ist sicher deutlich genug gesprochen. Es handelt sich also einfach um eine doppelte Erwähnung des Begutachtungsrechtes aus der Meinung heraus, doppelt genäht halte besser. Das Begutachtungsrecht der Lehrerschaft steht somit eindeutig fest und es liegt an uns, es zu fordern, wenn man es uns absprechen will. *J. B.*

Reallohnerhöhung für das öffentliche Personal

Deutlich zeigt diese graphische Darstellung über die Entwicklung der Löhne, Gehälter und Besoldungen von 1941 bis 1954, wie die Gehälter des Staatspersonals des Kantons Zürich seit 1941, mit einer einzigen Ausnahme

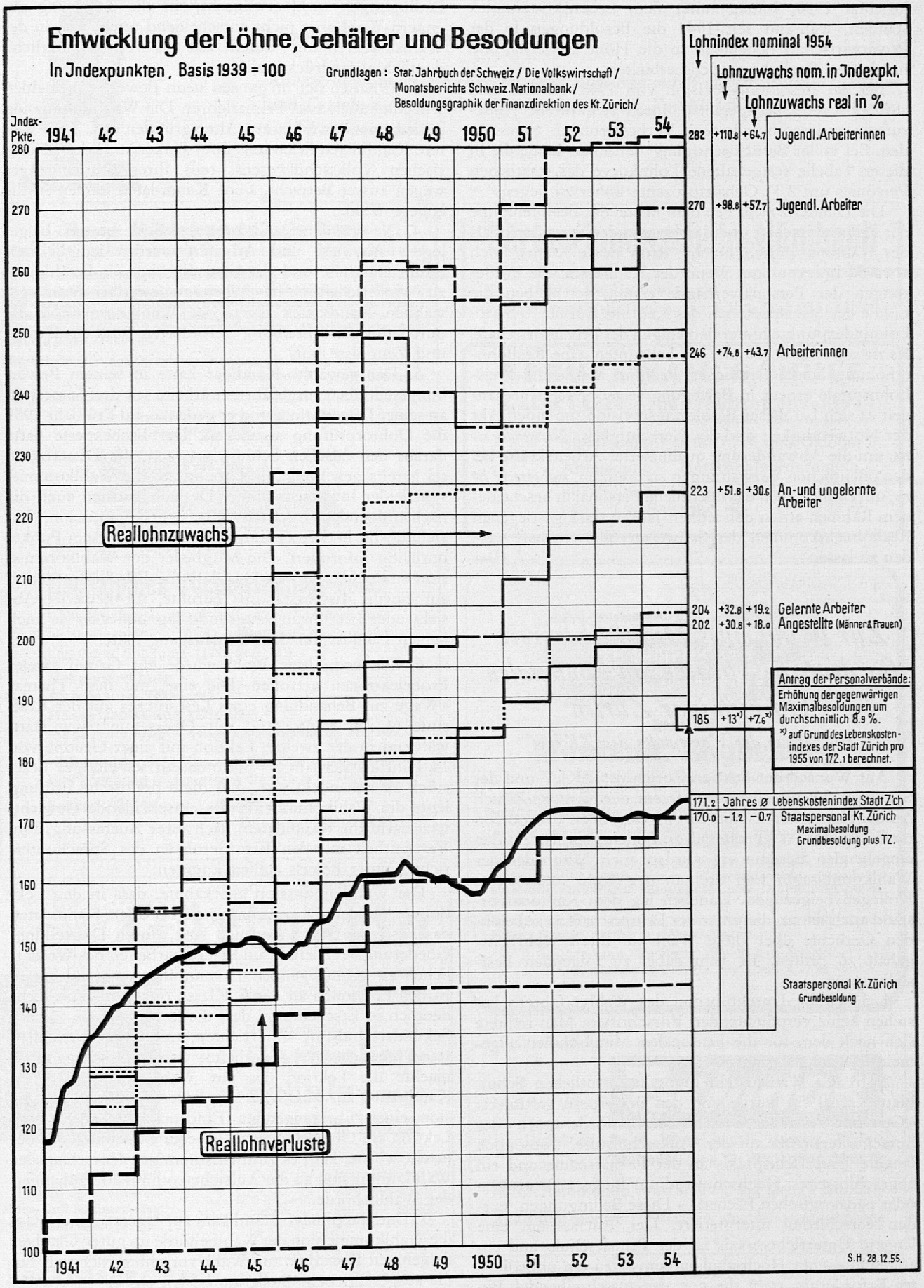

Diese Tabelle wurde uns von der Personalverbändekonferenz zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

im Mai 1950, immer unter dem Lebenskostenindex standen, während seit 1944 die Besoldungen in der Privatwirtschaft bedeutend in die Höhe kletterten und namhaften Reallohnzuwachs erhielten.

Bei der Besoldungsrevision von 1948 wurden dem zürcherischen Staatspersonal durch strukturelle Änderungen gewisse bescheidene Verbesserungen zugestanden. Bei voller Berücksichtigung derselben käme die in dieser Tabelle festgehaltene Lohnkurve des staatlichen Personals um 2,37 Gehaltsprozente höher zu liegen.

Die Differenz zwischen dem Mittel der Beamtenlöhne der Privatwirtschaft und demjenigen des Staatspersonals des Kantons Zürich beträgt dann heute immer noch etwa 32 Indexpunkte. Wenn der Kantonsrat die Forderungen der Personalverbände erfüllt, so bleiben die Löhne des Staatspersonals des Kantons Zürich 10 bis 25 Lohnindexpunkte hinter denjenigen der Privatwirtschaft. Es ist somit unbegründet, zu behaupten, eine Reallohnerhöhung beim öffentlichen Personal werde die Preis-Lohnspirale erneut in Bewegung setzen. Vielmehr handelt es sich bei dieser Besoldungsrevision um einen Akt der Notwendigkeit und der Gerechtigkeit. *Notwendig ist sie,* um die Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte bei den öffentlichen Verwaltungen zu bremsen, *und gerecht ist sie,* um endlich auch das öffentliche Personal in bescheidenem Rahmen am in den letzten Jahren stark gestiegenen Reallohneinkommen des Schweizervolkes teilhaft werden zu lassen.

J. Baur

Zur Wahl eines Didaktiklehrers für deutsche Sprache am kantonalen Oberseminar Zürich

Erklärung des Vorstandes des ZKLV

Auf Wunsch der Sektion Zürich des ZKLV und der Sekundar- und Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich hat der Kantonalvorstand die Angelegenheit anhand von umfassendem Aktenmaterial gründlich geprüft. Zu den eingehenden Beratungen wurden auch Mitglieder der Wahlkommission und drei an der Wahl interessierte Kollegen beigezogen. Daneben lag dem Kantonalvorstand auch daran, die unter der Lehrerschaft zirkulierenden Gerüchte über diese Wahl auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Er kam dabei zu folgenden Feststellungen:

1. Über die Durchführung des Wahlverfahrens bestehen keine verpflichtenden Vorschriften. Man richtete sich nach dem für die kantonalen Mittelschulen allgemein üblichen Verfahren.

2. In der Wahlausschreibung im Amtlichen Schulblatt Nr. 6/1954 wurde von den Bewerbern gefordert: «Genaue Vertrautheit mit den Erfordernissen des Sprachunterrichtes auf der Volksschulstufe, womöglich längere Unterrichtspraxis an der Primarschule und ein abgeschlossenes Hochschulstudium in germanistischen oder pädagogischen Fächern.» Diese Bedingungen wurden verschieden interpretiert. Der Auffassung, eine längere Unterrichtspraxis an der Primarschule und ein abgeschlossenes Hochschulstudium seien ein unbedingtes Erfordernis, steht die von der ausschreibenden Behörde (Erziehungsdirektion) und der Wahlkommission vertretene Auffassung gegenüber, wonach die beiden Bedingungen wohl erwünscht, für die Zulassung zur engern Wahl aber nicht entscheidend seien, was in der Wahlausschreibung durch das Wort «womöglich» deutlich ausgedrückt sei.

3. Es hatten sich im ganzen neun Bewerber gemeldet, worunter auch zwei Primarlehrer. Die Wahlkommission schied zwei Bewerber aus Altersgründen aus. Zwei weitere Kandidaten fielen teils ihrer Unkenntnis des zürcherischen Volksschulwesens, teils ihres Studienganges wegen ausser Betracht. Fünf Kandidaten kamen in die engere Wahl.

4. Die von den Kandidaten den Bewerbungen beigelegten Ausweise und Arbeiten wurden lediglich als Studienausweise und als Ausweise über die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten gewertet. Vom gewählten Kandidaten lagen der Wahlkommission die durch die Ausschreibung geforderten Studienausweise und Zeugnisse vor.

5. Der gewählte Kandidat hatte in seinem Bewerbungsschreiben ausgeführt, er arbeite seit drei Semestern an seiner Dissertation, und er gedenke, im Frühjahr 1955 die Doktorprüfung abzulegen. Der Fachexperte hatte daraus den falschen Schluss gezogen, die Dissertation sei bereits genehmigt, und orientierte die Wahlkommission leider in diesem Sinne. Deshalb wurden auch die nächstfolgenden Instanzen (Aufsichtskommission, Erziehungsrat und Erziehungsdirektion) in diesem Punkte unrichtig informiert. Die Mitglieder der Wahlkommission sind überzeugt davon, dass die Falschinformation auf einem Missverständnis beruhte, ihr keinerlei Absicht oder Irreführung zugrunde lag und dass sie auch keinen Einfluss auf den Wahlausgang hatte.

6. Die endgültige Wahl wurde auf Grund zweier Probelektionen getroffen. Die eine, mit dem Thema: «Wege zur Behandlung eines Lesestückes auf der Realstufe (4.—6. Kl.)», fand mit Oberseminaristen statt, während in der zweiten Lektion mit einer Gruppe von 14 Fünftklässlern in 30 Minuten ein schwieriges Lesestück zu behandeln war. Auf diese praktische Prüfung legte die Wahlkommission das entscheidende Gewicht, weil darin die Kandidaten, nach ihrer Auffassung, ihre Vertrautheit mit den Erfordernissen des Sprachunterrichtes unter Beweis stellen konnten.

Die Wahlkommission anerkannte, dass in den Lektionen mit den Oberseminaristen bei allen Kandidaten das Bestreben zum Ausdruck kam, durch Darstellung, Gliederung, Vertiefung und Herausarbeiten des Wesentlichen zu grundlegenden Erkenntnissen vorzudringen. In den Lektionen an der 5. Klasse trat aber dann recht deutlich in Erscheinung, dass die Bewerber, die auf der Sekundarschulstufe unterrichten, mit ihrer Stufe allzu stark verwachsen und verhaftet waren. Demgegenüber machte die Lektion des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf sämtliche Mitglieder der Wahlkommission einen überzeugenden Eindruck. Da auch seine Lektion am Oberseminar als in jeder Beziehung gut beurteilt wurde, kam es zum einstimmigen Vorschlag der Wahlkommission an die Aufsichtskommission zuhanden der Wahlbehörde.

7. Der Kantonalvorstand kam zur Überzeugung, dass die Wahlkommission der Wahlbehörde im guten Glauben denjenigen Bewerber zur Wahl vorschlug, der sich für die ausgeschriebene Stelle am besten eigne.

Für den Vorstand des ZKLV:

Der Präsident: *J. Baur* Der Aktuar: *M. Suter*

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: Max Suter, Frankentalerstrasse 16, Zürich 10/49

Verehrte Lehrerschaft!

Anvertrauen auch Sie Ihre jetzigen Zöglinge zur Weiterausbildung, Pflege und Erziehung uns altbewährten Instituten, Fortbildungsschulen, Kinder- und Ferienheimen:

Neue Mädchenschule Bern

Gegr. 1851 Waisenhausplatz 29 Tel. 2 79 81 Postcheck III 2444

Christliche Gesinnungsschule, enthaltend:
Kindergarten, Elementarschule, Primaroberschule (5 Klassen) **Sekundarschule** (5 Klassen). **Fortbildungsklasse** (10. Schuljahr) **Kindergärtnerinnen-Seminar** (2jähriger Kurs, Aufnahme Frühjahr 1956, 1958 usw.), **Lehrerinnen-Seminar** (4jähriger Kurs, Aufnahme jeden Frühling).

Sprechstunden des Direktors: Dienstag bis Freitag 11.15—12 Uhr.
Der Direktor: **H. Wolfensberger**

Gärtnerinnenschule Hünibach

Berufskurse bei Thun
Kurse für Gartenfreunde
Auskunft erteilt die Leitung der Schule Tel. 033/2 16 10

BERUFSWAHLSCHULE ZÜRICH des Institut Juventus

Schulbeginn: Mitte April und Oktober
Anmeldung, Unterrichtsprogramme, unverbindliche Besprechungen, Schulhaus Lagerstrasse 45, Tel. 25 73 62

Hochalpines Töchterinstitut Fetan

Vollausgebaute untere und obere Töchterschule in landschaftlich und klimatisch bevorzugter Lage des Engadins (1712 m ü. M.)

Sekundarschule
Gymnasium (Matura)
Handelsabteilung (Diplom)
Allg. Abteilung — Hauswirtschaftliche Kurse

Kleine, bewegliche Klassen. Sorgfältige Schulung und Erziehung in gesundem Gemeinschaftsleben.

Leitung: Dr. M. und L. Gschwind
Tel. Fetan (084) 9 13 55

Institut
Montana, Zugerberg
für Knaben von 9—18 Jahren

- Sorgfältige Erziehung in einem gesunden Gemeinschaftsleben (4 Häuser nach Altersstufen).
- Individueller Unterricht durch erstklassige Lehrkräfte in kleinen, beweglichen Klassen.
- Alle Schulstufen bis Maturität: Primar- und Sekundarschule, Gymnasium, Oberrealschule, Handelsabteilung (Staatliche Maturitäts- und Diplomprüfungen im Institut).
- Einzigartige Lage in freier Natur auf 1000 Meter Höhe. Grosse, moderne Sportanlagen.

Prospekte und Beratung durch den Direktor:
Dr. J. Ostermayer, Tel. Zug (042) 4 17 22
OFA 2031 Lz

Gärtnerin

ein echter Frauenberuf mit guten Verdienstmöglichkeiten

Schweizerische
Gartenbau-Schule für Töchter
Niederlenz
bei Lenzburg

Externat und Internat
Berufskurse mit Eidg. Fähigkeitsausweis
Jahres- und Sommerkurse
Schulbeginn anfangs April

Prospekte und Auskunft durch die Schulleitung Tel. 064 / 8 11 30

INSTITUT **Tschulok**

Direktion: **Dr. A. Strutz** und **H. Herzog, Zürich**
Plattenstrasse 52, Telephon 32 33 82

Maturitätsschule Vorbereitung auf Matura und ETH
Sekundarschule 3 Klassen, staatlich konzessioniert

BEZUGSPREISE:

		Schweiz	Ausland
Für *Mitglieder* des SLV	jährlich	Fr. 14.—	Fr. 18.—
	halbjährlich	„ 7.50	„ 9.50
Für *Nichtmitglieder*	jährlich	„ 17.—	„ 22.—
	halbjährlich	„ 9.—	„ 12.—

Bestellung und Adressänderungen der *Redaktion der SLZ*, Postfach Zürich 35, mitteilen. *Postcheck der Administration VIII 889.*

INSERTIONSPREISE:

Nach Seiteneinteilung, zum Beispiel: 1/32 Seite Fr. 13.35, 1/16 Seite Fr. 25.40, 1/4 Seite Fr. 99.—. Bei Wiederholungen Rabatt ● Inseratenschluss: Montag nachmittags 4 Uhr ● Inseratenannahme: *Administration der Schweizerischen Lehrerzeitung, Stauffacherquai 36, Zürich 4.* Postfach Zürich 1 ● Telephon (051) 23 77 44.

Experimentiertische (für Lehrer und Schüler)
Chemikalien- und Materialschränke usw.
Ausstattung von Physikzimmern
Labors (Energieblock usw.)

beziehen Sie vorteilhaft

Die besonders für Schulzwecke konstruierten

Siemens-Universal-Stromlieferungsgeräte und Schalttafeln bauen wir direkt in den Experimentiertisch ein.

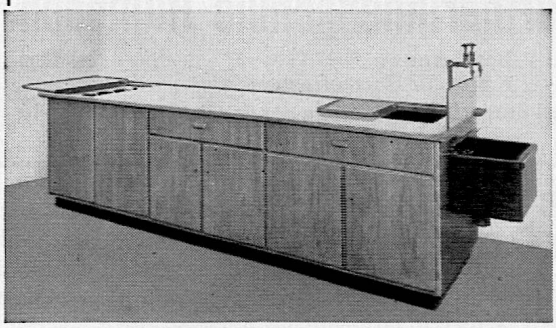

durch die Spezialfabrik

Jos. Killer Wil-Turgi Aargau

Tel. 056/3 11 88

Generalvertretung Lehrmittel AG., Basel

Verlangen Sie unverbindliche Beratung und Offerte

Hanns Ehrismann

Lieder und Singspiele

für Vereine und Schulen

Werkverzeichnis und Auswahlsendung erhältlich bei

Wwe. **A. Ehrismann, Kempten** (ZH)

Versuchsgerät «Wolf»

als universeller Stromlieferant für alle Experimente.

Verlangen Sie unverbindlich den ausführlichen Prospekt mit Offerte bei:

J.WOLF, Apparatebau
UNTERVAZ bei Chur
Telephon 081/5 14 85

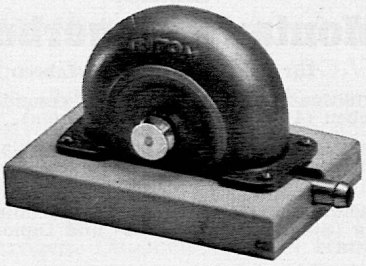

Klein-Pelton-Turbine

«Ritom» mit Schlauchstutzen. Kann zum Antrieb eines Dynamo verwendet werden.

Wir führen eine reichhaltige Auswahl an **Demonstrationsapparaten** und Zubehörteilen für den

Physik-Unterricht

Schweizerische Qualitätserzeugnisse, von der Apparatekommission des SLV empfohlen. Verlangen Sie unseren Spezialkatalog für Physik.

Eigener Ausstellungs- und Demonstrationsraum in Herzogenbuchsee.

Auf Wunsch steht Ihnen unser Vertreter gerne zu unverbindlicher Beratung und Demonstration zur Verfügung.

ERNST INGOLD & CO., HERZOGENBUCHSEE

Das Spezialhaus für Schulbedarf Fabrikation und Verlag

Verkaufsbureau der Metallarbeiterschule Winterthur

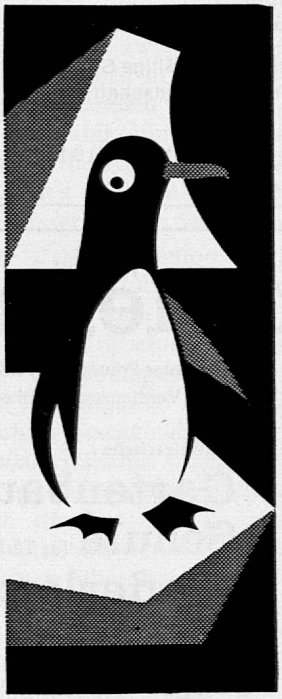

RECHENPROBLEME an der Quelle erfassen!

Die «British North Greenland Expedition» benutzte zwei CURTA-Rechenmaschinen zwei Jahre lang in Grönlands Eisfeldern.

Die CURTA ist klein genug für Ihre Hand und gross genug für jede Rechenaufgabe. Sie ist **die** *Rechenmaschine zur Entlastung des* **Mathematik-, Physik-** *und* **Chemielehrers.**

CURTA

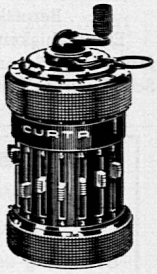

Vorführung und Probestellung unverbindlich durch:
CONTINA AG., Vaduz/Liechtenstein

DRUCK fabag
AG. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei